



Anweisungen des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 für Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen

vom 1. Juni 2018

über die Anwendung der Informatikmittel

Das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2

gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB);

gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG);

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein Reglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

gestützt auf die Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 28. März 2018 über die Internetnutzung und den Gebrauch digitaler Technologien;

erlässt die folgenden Anweisungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

¹ Die Informatikmittel sind Hilfsmittel und Infrastrukturen, die den Schülerinnen und Schülern für ihr Studium zur Verfügung stehen.

² Diese Anweisungen sollen gute Arbeitsbedingungen für alle Anwenderinnen und Anwender der Informatikmittel, welche von der Schule oder dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, gewährleisten; wie auch auf die geltende Gesetzgebung über Aspekte der digitalen Technologien hinweisen.

³ Sie gelten für Schülerinnen und Schüler der Schulen, die dem Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 unterstehen.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

¹ Die von der Schule oder vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikmittel müssen für schulische Zwecke verwendet werden (Ausbildung, persönliche oder interdisziplinäre Arbeiten).

² Eine private Nutzung ist zulässig, sofern die verfügbaren Ressourcen es erlauben und dabei keine Erwerbsabsicht verfolgt wird.

2. Zugang und Nutzung der Software und des Internets

Art. 3 Persönliches Benutzerkonto

¹ Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein persönliches, namentliches Konto (Benutzername und Passwort) für den Zugriff auf die von der Schule oder vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikmittel.

² Es ist verboten, sich mit einem anderen Benutzerkonto anzumelden oder zu versuchen ein fremdes Passwort anzueignen.

Art. 4 Passwort

¹ Die Passwörter sind rein privat und dürfen keinesfalls geteilt oder ausgetauscht werden.

² Die Schülerinnen und Schüler, die ihr Passwort freiwillig an Dritte weitergeben oder die üblichen Regeln in Bezug auf die Vertraulichkeit missachten, haften für den durch betrügerische Nutzung des Benutzerkontos verursachten Schaden.

Art. 5 Missbräuchliche Nutzung

Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt:

- a) auf andere als die erlaubten Ressourcen zuzugreifen oder dies zu versuchen¹;
- b) unbefugt Daten zu ändern, zu löschen oder unbrauchbar zu machen²;
- c) anonyme oder unter Angabe einer falschen Identität Nachrichten zu verschicken;
- d) Verteilerlisten zu verwenden, um Nachrichten ohne die ausdrückliche Bewilligung der Schuldirektion an mehr als eine Klasse oder an mehr als eine Gruppe weiterzuleiten;
- e) Informatikmittel zu verwenden, um Software, Tonaufnahmen (Musik) oder Videosequenzen (Filme, Fernsehserien) herunterzuladen;
- f) Programme oder Vorrichtungen zur Umgehung des Inhaltsfilters (wie zum Beispiel *proxy*) zu verwenden;
- g) Analyseprogramme zu verwenden (zum Beispiel Analyse des Netzwerkverkehrs) ohne ausdrückliche Genehmigung der Schuldirektion;
- h) Informatikmittel zu verwenden um *spam* zu erzeugen oder jegliche andere illegale Aktion (Denial-of-Service-Angriff, *flooding*, etc.). Ein derartiger Versuch stellt eine schwerwiegende Straftat dar;
- i) Programme oder Vorrichtungen zu installieren oder zu verwenden, welche die Integrität des Informatiksystems verletzt (schädliche Programme wie Viren, Würmer, Trojaner, *keyloggers*, etc.). Ein derartiger Versuch stellt eine schwerwiegende Straftat dar.

Art. 6 Software- oder Hardwareinstallation

¹ Die Software- oder Hardwareinstallation, sowie die Änderung der Gerätekonfiguration sind untersagt.

² Passive Speichermedien (USB-Stick, SD-Karte, externe Festplatte) sind erlaubt.

¹ Art. 143^{bis} vom Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB): unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

² Art. 144^{bis} StGB : Datenbeschädigung

Art. 7 Persönliche Datenspeicherung

¹ Alle Schülerinnen und Schüler verfügen über einen persönlichen Speicherbereich für ihre Schulaktivitäten.

² Die gelegentliche Speicherung persönlicher Daten ist im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung gestattet.

³ Bei Missbrauch kann die Schule ohne Vorankündigung Daten löschen.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler sind für die Verwaltung und Sicherung ihrer eigenen Daten verantwortlich. Die Schule lehnt bei Vernichtung dieser Daten jegliche Haftung ab.

Art. 8 Nutzung persönlicher Geräte

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind befugt, ihre eigenen persönlichen Geräte (PC, Tablet, Smartphone) ausserhalb des Unterrichts auf die von der Schule oder vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikmittel zuzugreifen, insbesondere auf das Wi-Fi Netzwerk sowie das Internet.

² Die Schülerinnen und Schüler dürfen, falls die Lehrperson es ausdrücklich erlaubt, ihre persönlichen Geräte nutzen, um während des Unterrichts auf die Informatikmittel zugreifen zu können.

Art. 9 Zugang zu Räumlichkeiten, Geräten sowie anderweitigen Informatikleistungen der Schule

Der Zugang zu Räumlichkeiten (zum Beispiel Informatikraum) und anderen IT-Geräten der Schule wird durch Bestimmungen der jeweiligen Schule geregelt. Dasselbe gilt für zusätzliche Informatikleistungen, welche die Schule den Schülerinnen und Schülern bereitstellt.

3. Wahrung des geltenden Rechts

Art. 10 Schutz der Persönlichkeit³

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind für Inhalte, die sie veröffentlichen und weiterverbreiten verantwortlich, ungeachtet des ausgewählten Mittels (soziale Netzwerke ebenso).

² Ein vorsichtiger Umgang wird empfohlen, ebenso das Erscheinungsbild zu pflegen und nur Inhalte, auch private, zu publizieren, welche auch in der Öffentlichkeit gezeigt werden könnten.

³ Sie sind verantwortlich für Kommentare Dritter ihres Blogs oder für Seiten zu ihren Konten der sozialen Netzwerke. Sie müssen solche Kommentare mässigen und Strafanzeige erstatten, falls geltendes Recht verletzt wird.

Art. 11 Bild- und Tonaufnahmen sowie verbotene Publikationen⁴

Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt:

- a) Bild- (Fotos, Videos) oder Tonaufnahmen von Personen zu machen ohne deren Einverständnis;

³ Art. 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch

⁴ Art. 4 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG); Art. 143bis, 147, 156, 173, 174, 177, 179^{bis}, 179^{ter}, 179^{quater}, 180, 181 StGB

- b) Bild- oder Tonaufnahmen von Personen zu publizieren ohne deren Einverständnis, auch auf einem privaten Account. Jede Veröffentlichung von Bild- oder Tonaufnahmen im Unterricht bedarf der Bewilligung der Schuldirektion;
- c) verleumderische Bild- oder Tonaufnahmen durch Informatikmittel zu publizieren, um Personen zu verunglimpfen, kompromittieren oder belästigen (cyberintimidation);
- d) Werke Dritter, im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (literarische, musikalische, künstlerische, audiovisuelle Werke etc.)⁵, ohne Zustimmung des Urhebers zu publizieren.

Art. 12 Plagiat

Es ist untersagt, bei einer Schularbeit Teile oder ganze Inhalte eines Originalwerkes zu übernehmen, ohne Quellenangabe oder Urheber (Plagiat).

Art. 13 Weitere Verbote

Es ist verboten:

- a) Dokumente einzusehen, zu speichern oder zu verbreiten, welche die Würde der Person verletzt, pornografischen Charakter aufweisen, Grausamkeiten zeigen, zu rassistischem Hass animieren, Verbrechen und Gewalt verherrlichen⁶;
- b) Informationen zu verbreiten, welche dem Ruf der Schule oder ihren Mitgliedern (Schülerinnen und Schüler, Lehr- oder Verwaltungspersonal) schaden.

4. Kontrollen und Sanktionen

Art. 14 Kontrollen

¹ Umfassende Kontrollen der Internetnutzung und des Netzwerks werden kontinuierlich und systematisch durchgeführt und protokolliert.

² Bei Verdacht auf Missbrauch oder rechtswidrigen Aktivitäten können persönliche Kontrollen durchgeführt werden.

³ Missbräuche sowie rechtswidrige Aktivitäten werden unverzüglich der Schuldirektion gemeldet.

Art. 15 Sanktionen

¹ Die Schuldirektion kann bei Nichteinhaltung dieser Anweisungen Sanktionen verhängen.

² Je nach Schweregrad der vorgeworfenen Tatsachen, reichen die Sanktionen von einem vorübergehenden Verbot der Nutzung der Informatikmittel der Schule bis zu einem Schulausschluss, sogar eine Strafanzeige nach üblichem Verfahren⁷ ist möglich.

³ Etwaige Kosten zur Wiederherstellung des Materials (Reparatur oder Ersatz), der Software oder der Daten (Neuinstallation, Datenwiederherstellung, etc.) gehen immer zu Lasten der oder des Zuwiderhandelnden.

⁵ cf. Art. 2 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)

⁶ rt. 135, 173, 197, 261 StGB

⁷ Art. 40 MSG und 49 ff MSR